

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Trachtenverein Bliesransbach/Saar e.V.“ und hat seinen Sitz in Kleinblittersdorf, Ortsteil Bliesransbach. Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des/der jeweiligen Vorsitzenden. Er ist rechtsfähig gem. § 21 BGB. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung
  - a) des Theaterspiels
  - b) des Volkstanz- und Trachtenwesens und
  - c) der heimischen Fastnacht
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch
  - a) Förderung des kulturellen Nachwuchses,
  - b) Förderung von kulturellen Begegnungen und
  - c) Organisation von Veranstaltungen im Rahmen seines Vereinszweckes
  - d) und der Förderung und Erhaltung des heimatlichen Kulturgutes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung bevorzugt werden.
4. Zur Aufgabenerfüllung bildet der Verein Abteilungen.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsfähige Zwecke verwendet werden. Gewinnausschüttungen an die Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und aktiv an der Arbeit des Vereins mitwirken wollen.

### 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Veranstaltungen mit vorgeschriebenem Eintrittspreis ist dieser auch von den Mitgliedern zu entrichten bzw. können von etwaigen Ermäßigungen partizipieren. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich von Mitgliedern ausgeübt werden. **Das Stimmrecht ist nur dann gültig, wenn die Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.**

### 3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

#### a) Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

#### b) Beendigung der Mitgliedschaft

ba) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

bb) Freiwilliger Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

bc) Ein Mitglied kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

bd) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

be) Bei Austritt oder Ausschluss sind leihweise empfangene Gegenstände des Vereins in brauchbarem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Rückgabe einzufordern.

### 4. Ehrenmitglieder

a) Ehrenmitglied kann werden, wer als Mitglied dem Verein angehört und/oder sich um die Belange desselben in besonderem Maße verdient gemacht hat.

b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung.

c) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

## 5. Mitgliedsbeiträge

- a) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Der Beitrag ist zum Eintritt in den Verein oder danach jeweils zum Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- c) Es werden Beiträge für Einzelpersonen und Familien erhoben.
- d) Der Schatzmeister ist berechtigt, Ratenzahlungen zuzulassen.
- e) Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, bis zur Beendigung der Ausbildung, des Studiums, Teilnehmer an freiwilligen Diensten oder eines sozialen Jahres sind beitragsfrei.
- f) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages zeitweise nicht in der Lage sind, kann durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise Beitragsbefreiung gewährt werden.
- g) Werden die Beitragszahlungen ohne Angabe von Gründen über einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft ohne besondere Benachrichtigung.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der/die Präsident/in
3. Der Vorstand

### 1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Sie tritt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die schriftliche (auch elektronische) Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens 1 Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und zwingend einzuladen.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
  - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl, Abwahl des/der Präsident/in
  - Wahl, Abwahl der Kassenprüfer/innen
  - Entgegennahme der Vereinsberichte des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- c) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

- d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Verlauf sind innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden oder auf Anfrage elektronisch angefordert werden.
- e) **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handhebung. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes ist auch eine verdeckte Abstimmung möglich.

## 2. Der/die Präsident/in

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag eine/n Präsidenten/Präsidentin
- b) Der Präsident hat bei den Sitzungen des Vorstandes Sitz und Stimme
- c) Die Aufgaben des/der Präsidenten/in sind ausschließlich repräsentativer Natur.

## 3. Der Vorstand

- a) Zusammensetzung des Vorstandes

Vorsitzende/r  
2. Vorsitzende/r  
Schatzmeister/in  
Schriftführer/in  
Abteilungsleiter/in Theater  
Abteilungsleiter/in Fastnacht  
Abteilungsleiter/in **Volkstanz und Trachtenwesen**  
Allgemeine/r Stellvertreter/in und Sachverwalter/in  
Jugendleiter/in  
Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer bzw. Vertreter/innen von Vorstandsmitgliedern (außer Vorsitzender u. 2. Vorsitzender) wird nach Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- c) **Aufgaben des Vorstandes**  
Leitung der Vereinsarbeit und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für Schäden – auch gegenüber seinen Mitgliedern – ist der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen haftbar (§ 31 BGB). Soweit gesetzlich möglich, ist eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins für die ihnen zustehenden Verrichtungen ausgeschlossen.

- d) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. § 26 BGB. Bei Verhinderung übernimmt der/die 2. Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden in allen Belangen.
- e) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Protokollführung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes.
- f) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordentliche Kassenführung verantwortlich. Er/sie hat für die Abwicklung der laufenden Zahlungsverpflichtungen und für die rechtzeitige und restlose Erhebung der Beiträge zu sorgen. Der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit Auskunft über den Kassenbestand zu erteilen. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er/sie den Kassenbericht. Die Buchführung des Vereins kann auch durch Dritte erfolgen.
- g) Die Abteilungsleiter führen die jeweiligen Abteilungen im Sinne der Aufgabenstellung.
- h) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies geschieht, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn 1 Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- i) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. In Vertretung die des/r 2. Vorsitzenden.
- j) Sämtliche Aufgaben im Vorstand werden ehrenamtlich durchgeführt.
- k) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- l) Eine Änderung der Vereinssatzung, die den Vereinszweck oder die Rechte seiner Organe und Mitglieder betrifft, bedarf der drei Viertel-Mehrheit der vom Vorstand zu diese Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- m) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.

#### § 4 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Aufgabe der Prüfer/innen besteht in der Prüfung der Barkasse und der Buchführung.
3. In der Mitgliederversammlung legen sie ihren Prüfbericht vor und schlagen die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes vor.

## § 5 Abteilungen des Vereins

1. Die Erfüllung der Vereinsziele ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die fachliche Verantwortung obliegt den jeweiligen Abteilungsleiter/innen.
3. Sofern Abteilungen des Vereins zum Zwecke der Aufgabenerfüllung und mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer/innen.

## § 6 Satzungsänderung

Eine Änderung der gültigen Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 2 Drittel der anwesenden Mitglieder muss zwingend für eine Satzungsänderung stimmen.

## § 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Der Beschluss der Auflösung verlangt eine drei Viertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinblittersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom .. wird die bestehende Vereinssatzung vom 03.12.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.1994 aufgehoben.